

Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz

Karenz nach der Geburt eines Kindes

- Rechtsanspruch
- mindestens 2 Monate bis maximal zum 2. Geburtstag des Kindes
- man kann dem Dienstgeber bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz bekannt geben, dass man die Karenzzeit verlängert und bis wann
- unabhängig von der Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges
- Teilung der Karenz zweimal möglich
- Aufgeschobene Karenz je 3 Monate möglich (bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes)

Teilung der Karenz

- Mutter und Vater teilen sich die Karenz (24 Monate). Wenn beide Elternteile abwechselnd Karenzurlaub in Anspruch nehmen, kann ein Wechsel zwei Mal erfolgen.
- Beim erstmaligen Wechsel der Karenz können Mutter und Vater einen Monat lang gemeinsam Karenz konsumieren – die Maximaldauer der Karenz verkürzt sich um einen Monat und endet daher zum Ende des 23. Lebensmonats des Kindes.

Aufgeschobener Karenzurlaub

- Beide Elternteile können je 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufschieben und bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes verbrauchen. Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch darauf bestehen.
- Meldung der aufgeschobenen Karenz:
bis zum 15. Lebensmonat (beide Elternteile)
bis zum 18. Lebensmonat (ein Elternteil) des Kindes
- Meldung des Antritts der aufgeschobenen Karenz:
spätestens 3 Monate vor gewünschtem Zeitpunkt